

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	27.01.2015

#### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "KinderKönner e.V." Session-Nr. 3088/2014**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2014, wurde die Vorlage „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: KinderKönner e.V., Session-Nr. 3088/2014“ durch den Ausschuss vertagt, da bezüglich des Anerkennungsverfahrens noch offene Fragen bestehen.

#### **1. Frau Blümel erkundigt sich nach dem Grund der zeitlichen Befristung der zu beschließenden Trägeranerkennung.**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anerkennung soll zunächst zeitlich befristet erfolgen, da es sich um einen neu gegründeten Verein handelt, zu dem der Verwaltung noch keine verlässlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Konzeptumsetzung und der praktischen Arbeit vorliegen (bisher kann lediglich ein Vorhaben beurteilt werden). Innerhalb der zeitlichen Befristung von zwei Jahren soll die Arbeit im Bereich der Jugendhilfe überprüft werden.

Zudem soll zunächst eine zeitliche Befristung erfolgen, weil dem Verein aktuell noch keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Sollte die Umsetzung des Vorhabens innerhalb von zwei Jahren scheitern, endet die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dann automatisch mit Ablauf der Befristung.

#### **2. Frau Laufenberg stellt die Sinnhaftigkeit einer Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt in Frage, da den Verantwortlichen noch keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an sich führt nicht unmittelbar zu einer finanziellen Förderung. Um regelmäßige finanzielle Förderungen zu erhalten ist jedoch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erforderlich. Sollte der Verein kurzfristig Räume anmieten können und eine Betriebserlaubnis des Landschaftsverbandes erhalten, ist die für eine Betriebskostenförderung erforderliche Voraussetzung der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII bereits erfüllt.

Nach Aussage des Vereins wird immer noch nach Räumlichkeiten gesucht.

#### **3. Frau Jahn hält das Projekt mit Betreuungszeiten von 7 bis 18 Uhr ganzjährig ohne Ferienschließung für nicht allein durch KiBiz-Mittel finanzierbar und fragt, woher die zusätzlich erforderlichen Mittel für eine auskömmliche Finanzierung akquiriert werden. Im Falle einer strukturellen Unterfinanzierung bestehe die Gefahr, dass die Kommune aushelfen oder die Einrichtung wieder schließen müsse.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Dieser Umstand ist dem Verein vollkommen bewusst. Nach Auskunft des Vereins soll dieser Mehraufwand durch einen zusätzlich von den Eltern zu erhebenden „Trägerbeitrag“ abgedeckt werden. Ein finanzieller Ausgleich seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

**Gez. Dr. Klein**